

Dringliche Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF/Alexandre Schmidt, FDP): Präzisierung des städtischen Abfallreglements

Das von der Stimmbevölkerung am 25. September 2005 genehmigte Abfallreglement (AFR) sieht in Artikel 4 vor, dass für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund in der Regel Pfand- oder Mehrweggeschirr zu verwenden sei. Weiter ist vorgesehen, dass die Behörden in Härtefällen „andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls“ verlangen können. In der entsprechenden Abstimmungsbotschaft wird zu Artikel 4 ausgeführt:

„Die in Bern gesammelten Erfahrungen mit dem Einsatz von Pfand- oder Mehrweggeschirr (z.B. beim Gurtenfestival und an der Einweihung des Bundesplatzes) sind gut: Die Abfallmengen sowie die Reinigungs- und Entsorgungskosten konnten markant gesenkt werden. Die gewählte Formulierung lässt genügend Spielraum für alternative Konzepte bei Veranstaltungen, an denen Mehrweggeschirr nicht praktikabel wäre.“

Zusammengefasst: Die Stimmberechtigten durften davon ausgehen, dass die neue Regelung für Grossveranstaltungen wie Gurtenfestival oder Feste auf dem Bundesplatz vorgesehen ist. Zudem würde die Regelung mit gesundem Menschenverstand angewendet.

Der Berner Zeitung vom 14. Dezember 2011 ist nun zu entnehmen, dass die Mehrweggeschirr-Regelung neu auch für Kleingewerbler und Marktfahrer gelten soll. Dies widerspricht nach Auffassung der FDP-Fraktion den gemachten Abstimmungsversprechungen. Die Geschäftstätigkeiten von Kleingewerblern und Marktfahrern können kaum als Grossveranstaltungen klassifiziert werden. Weiter wird auch die erwähnte Regelung für Härtefälle vermisst.

Die Fraktion FDP will deshalb eine Präzisierung des Abfallreglements im Sinne der Abstimmungsbotschaft aus dem Jahr 2005. Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Die vorgesehene Ausweitung der Mehrweggeschirr-Bestimmungen durch die Gewerbepolizei per sofort und bis auf weiteres zu stoppen.
2. Die Mehrweggeschirr-Bestimmungen im Abfallreglement (insbesondere Art. 4) wie folgt zu präzisieren:
 - Die Pflicht für Mehrweggeschirr soll nur für Grossveranstaltungen gelten.
 - Der Begriff der Grossveranstaltung ist zu definieren.
3. Die in Punkt 2 erwähnten Änderungen werden dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

Bern, 15. Dezember 2011

Begründung der Dringlichkeit

Da bereits gerichtliche Verfahren laufen, hat das Parlament möglichst rasch Klarheit über seinen Willen bezüglich Artikel 4 des Abfallreglements zu schaffen.

Dringliche Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF/Alexandre Schmidt, FDP): Alexander Feuz, Jacqueline Gafner Wasem, Mario Imhof, Pascal Rub

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Die Vermeidung von Abfall ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Bereits im „Abfallentsorgungskonzept: ökologisch, ökonomisch, sozial“ aus dem Jahr 2003 verpflichtete sich der Gemeinderat der Abfallvermeidung und unterstrich die generelle Vorbildfunktion der Stadt Bern als öffentliche Institution, und zwar namentlich bei der öffentlichen Beschaffung, beim Bau von stadteigenen Gebäuden und bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Das im Jahr 2007 in Kraft gesetzte Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) der Stadt Bern schreibt in Artikel 4 vor, dass an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Pfand- und Mehrweggeschirr verwendet werden muss. Das Mehrwegsystem hat sich mittlerweile gut eingespielt und trägt zur Reduktion der Abfallmengen bei. Mit der Verwendung von Mehrweggeschirr werden die Veranstaltungen heute grundsätzlich als sauberer wahrgenommen, was sich auch positiv auf die Qualität der Veranstaltung und auf das Wohlbefinden der Besucherinnen und Besucher auswirkt. Zudem werden Ressourcen und die Umwelt geschont. Gemäss einer Studie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2007 ist ein Mehrweg-System jeder Einweg-Lösung ökologisch deutlich überlegen.

Gerade Take Away Stände und Marktstände mit Trink- und Esswaren produzieren im Vergleich zu ihrer Grösse viel Abfall im öffentlichen Raum. Um auch diese Abfallmengen zu reduzieren, wird Artikel 4 AFR von den Stadtbehörden auch auf das Kleingewerbe angewendet. Dagegen hat - wie in der Berner Zeitung vom 14. Dezember 2011 ausgeführt - ein Crêpier der Stadt Bern beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde geführt. Mit Urteil vom 29. November 2011 wird die Haltung der Stadt Bern gestützt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Crêpier in der Zwischenzeit ans Bundesgericht gelangt ist.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat sich im Urteil eingehend mit der Frage des Geltungsbereichs der Mehrweggeschirrpflicht befasst. Es führt aus, dass die Auflage, auf den dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wegen und Plätzen Pfand- oder Mehrweggeschirr zu verwenden, grundsätzlich bereits durch die kantonale Gesetzgebung (Strassengesetz) gedeckt sei. Der Kanton regle die Benutzung von öffentlichem Grund aber nicht abschliessend, sondern überlasse den Gemeinden für die unter ihrer Hoheit stehenden öffentlichen Räume die Befugnis, eigene Vorschriften zu erlassen. Aufgrund der Gemeindeautonomie sei es vorab Sache der Gemeinde zu bestimmen, wie sie eine eigene Vorschrift verstanden haben wolle. In den Materialien zum Abfallreglement fänden sich keine Hinweise darauf, dass die Pfand- oder Mehrweggeschirrpflicht für kleinere Veranstaltungen wie einzelne Marktverkaufsstände nicht gelten solle. Die Auffassung der Stadt Bern und der Vorinstanz (Regierungsstatthalteramt), wonach in der Abstimmungsbotschaft Grossanlässe wie das Gurtenfestival lediglich als Beispiele genannt worden seien, was die Anwendung auf alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund nicht ausschliesse, erscheine als vertretbar. Das Verwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die gegenüber dem Crêpier angeordnete Auflage (Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirren) im öffentlichen Interesse liege und geeignet sowie erforderlich sei, um Abfall zu verringern.

Im Weiteren führt das Verwaltungsgericht aus, ein Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber Gewerbetreibenden, die ihren Betrieb auf Privatgrund führten, bestehe nicht. Anders beurteilt das Verwaltungsgericht dagegen Verkaufsstände in den Lauben. Die Berner Lauben einschliesslich der Durchgänge auf die Gassen und Plätze stellen auf Privateigentum gelegene öffentliche Verkehrswege dar. Die dort gelegenen Stände anders zu beurteilen als diejenigen auf öffentlichem Grund widerspreche daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden.

Der Crêpier könne daraus aber nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil die Stadt bisher angenommen habe, die Anwendung der Pfand- und Mehrweggeschirrpflicht auf die Laubenstände sei nicht zulässig. Mit anderen Worten muss der Crêpier nicht von der Pfand- und Mehrweggeschirrpflicht befreit werden, bloss weil diese bisher auf die Laubenstände nicht angewendet wurde. Weil das Verwaltungsgericht die Übereinstimmung der umstrittenen Praxis mit der Wirtschaftsfreiheit hier zudem erstmals zu beurteilen habe, sei davon auszugehen, dass die Stadt Bern ihre Praxis zukünftig anpassen und auch die Laubenstände zum Verwenden von Pfand- und Mehrweggeschirr verpflichten werde.

Das Verwaltungsgerichtsurteil wird zurzeit vom Polizeiinspektorat (Gewerbepolizei) analysiert. Definitive Aussagen können aber erst nach dessen Rechtskraft gemacht werden. Wie oben dargelegt, wird nun das Bundesgericht das letzte Wort haben.

Bereits bei der Beratung des Abfallreglements am 11. November 2004 im Stadtrat hat die Fraktion FDP den Antrag gestellt, den Artikel 4 zu streichen oder gemäss folgendem Wortlaut abzuschwächen: „Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (...) sollen Massnahmen getroffen werden, die ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind, um Abfall zu vermeiden oder zu vermindern.“ Der Antrag auf Streichung des Artikels 4 wurde an der Sitzung vom 11. November 2004 zurückgezogen. Der Antrag auf Abschwächung des Artikels 4 wurde an der gleichen Sitzung vom Stadtrat mit 44:27 Stimmen abgelehnt.

Gegen das Abfallreglement hat die FDP zusammen mit der SVP/JSVP, den SD, der ARP und der CVP das Referendum ergriffen. Im eingereichten Volksvorschlag - über den zusammen mit der Stadtratsvorlage abgestimmt wurde - wurde die im Stadtrat von der FDP vorgeschlagene Formulierung des Artikels 4 aufgenommen. In der Abstimmungsbotschaft vom 25. September 2005 zur Volksabstimmung wurde der Stadtratsvorschlag dem Volksvorschlag gegenüber gestellt und die wichtigsten Unterschiede erläutert. Auch wurden die guten Erfahrungen mit dem Einsatz von Pfand- und Mehrweggeschirr am Beispiel des Gurtenfestivals und der Einweihung des Bundesplatzes genannt. Diese Veranstaltungen wurden als Beispiele gewählt, weil sie der Bevölkerung allgemein bekannt sind und verdeutlichen, bei welcher Art von Veranstaltung Mehrweggeschirr zur Anwendung kommen kann. Es war aber nicht davon die Rede, dass die Mehrwegpflicht nur ab einer bestimmten Grösse einer Veranstaltung auf öffentlichem Grund gelten soll.

Die Stimmbevölkerung hat den Volksvorschlag am 25. September 2005 abgelehnt und den Vorschlag des Stadtrats mit 52 % angenommen. Die Bevölkerung hat mit der Zustimmung zum Abfallreglement die Mehrwegpflicht für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund eingeführt und zwar unabhängig von deren Grösse.

Bei einer Begrenzung auf eine bestimmte Grösse von Veranstaltungen bestünde die Gefahr, dass Veranstalter bewusst zu tiefe Besucherzahlen angeben, um die Mehrwegpflicht nicht umsetzen zu müssen. Für die Mehrheit der Veranstaltungen könnte die Gewerbepolizei die Mehrwegpflicht damit nicht mehr durchsetzen. Das Mehrwegkonzept würde entsprechend nur noch bei einigen wenigen unbestreitbaren Grossanlässen umgesetzt, womit das Ziel einer sauberen Stadt und der Abfallvermeidung nicht erreicht werden könnte. Es würde auch dem Willen der Bevölkerung widersprechen, die das Abfallreglement und somit auch die Mehrwegpflicht angenommen hat.

Ausnahmen von der Mehrwegpflicht werden - wie im Abfallreglement vorgesehen - in Spezialfällen wie z.B. dem Frauenlauf oder Grand Prix von Bern gewährt.

An einigen Veranstaltungen (z.B. Bümplizer Chilbi, Orange Cinema) wird auch Einweggeschirr (v.a. PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen), jedoch mit einem Rückgabepfand, eingesetzt. Ausnahmeregelungen im Sinne des Abfallreglements werden also bereits heute bewilligt.

Insgesamt beurteilt es der Gemeinderat angesichts der anfallenden Abfallmengen als gerechtfertigt, dass auch Take Away Stände und Marktstände mit Trink- und Esswaren unter die Mehrwegpflicht fallen. Die Umsetzung der Mehrwegpflicht entspricht dem Willen der Mehrheit des Stadtrats und der Bevölkerung. Diese Pflicht wird unabhängig von der Grösse der Veranstaltung umgesetzt und wird auch von den Veranstaltern gut akzeptiert. Da durch den Einsatz von Mehrweggeschirr die Abfallmenge an Veranstaltungen reduziert werden kann und damit zu einem saubereren Stadtbild beiträgt, sieht der Gemeinderat davon ab, eine Grössenbegrenzung für die Mehrwegpflicht einzuführen. Ob künftig auch die Stände unter den Lauben - wie vom Verwaltungsgericht im Sinne der Gleichbehandlung verlangt - dieser Pflicht unterstellt werden sollen bzw. müssen, wird anschliessend an das Urteil des Bundesgerichts zu prüfen sein.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen.

Bern, 1. Februar 2012

Der Gemeinderat